

mung ihrer Aufgaben als Preiskoordinierungsorgan der Industrie.¹

§ 2

(1) Zur Gewährleistung der zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung von Preisentscheidungen haben die volkseigenen Betriebe sowie die Preiskoordinierungsorgane der Industrie für die nach den Rechtsvorschriften^{1, 2*} von ihnen auszuarbeitenden Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und Preisen sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung ab 1. Januar 1981 einheitliche datenverarbeitungsgerechte Formblätter² zu verwenden. Dies gilt für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse der Inlandsproduktion und für zu importierende Konsumgüter.

(2) Werden zur Vorlage bei den zuständigen Organen keine datenverarbeitungsgerechten Formblätter verwendet, so werden die Anträge der volkseigenen Betriebe und die Vorschläge der Preiskoordinierungsorgane der Industrie entsprechend den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens⁴ als nicht eingereicht behandelt.

§ 3

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben für den revisionsfähigen Nachweis der von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Preise ab 1. Januar 1981 einheitliche datenverarbeitungsgerechte Formblätter² zu verwenden.

(2) Ein Exemplar des gemäß Abs. 1 ausgefertigten revisionsfähigen Nachweises ist grundsätzlich der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übergeben. Dies ist nicht erforderlich bei Festlegung von Relationspreisen für neue und weiterentwickelte Produktionsmittel auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen sowie von Teilpreisen und Teilpreisnormativen, soweit zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1980

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

² §§ 3, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91) und § 7 Abs. 1 snw-e 8 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1980 über das Preisantragsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen (direkt zugestellt).

³ von den volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg zu beziehen (Sammelbestellungen)

a) für Anträge zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben bzw. für Preisangebote für Erzeugnisse der Inlandsproduktion } unter Vordruck Nr. 093/20

b) für Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung bzw. für den Nachweis über Preisfestlegungen des Leiters des Preiskoordinierungsorgans der Industrie für Erzeugnisse der Inlandsproduktion } unter Vordruck Nr. 093/21

c) für Preisangebote für zu importierende Konsumgüter } unter Vordruck Nr. 093/22

d) für Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung bzw. für den Nachweis über Preisfestlegungen des Leiters des Preiskoordinierungsorgans der Industrie für zu importierende Konsumgüter. } unter Vordruck Nr. 093/23

⁴ vgl. § 5 und § 8 Abs. 5 der Anordnung Nr. Pr. 305 und § 8 der Anordnung Nr. Pr. 306.

⁵ vgl. Fußnote 3 Buchstaben b und d.

Anordnung Nr. 2¹ über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen vom 22. Oktober 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. Dezember 1975 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen² (nachfolgend Anordnung genannt) — in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 154 vom 17. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 31) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

..§ 7

(1) Bei einer Unter- bzw. Überschreitung der staatlichen Investitionsaufwandsnormative sind folgende Preiszuschläge bzw. Preisabschläge, bezogen auf den Projektierungspreis, zu berechnen:

- a) bei Unterschreitung des Investitionsaufwandes
 - bis 5 % = 20 % Preiszuschlag
 - bis 10 % = 40 % Preiszuschlag
 - über 10 % = 50 % Preiszuschlag;
- b) bei Überschreitung des Investitionsaufwandes
 - bis 5 % = 15 % Preisabschlag
 - bis 10 % = 25 % Preisabschlag
 - über 10 % = 30 % Preisabschlag.

(2) Der Auftragnehmer hat die Senkung bzw. Erhöhung des Investitionsaufwandes nachzuweisen.“

§ 2 -

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1980

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1975 - in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 154 vom 17. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 31) —

² zu beziehen beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens vom 13. November 1980

§ 1

Die Anordnung vom 7. August 1972 über die Durchsetzung der Qualitätssicherung in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft (GBl. II Nr. 50 S. 567) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1980 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär